

Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsverordnung – PrBVO)

Vom 19. Januar 2021

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 2, Art. 16, S. 20 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils v. 25. Januar 2021), geändert

- am 8. September 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 9, Art. 115, S. 199 f., v. 17. September 2021) sowie
- am 10. Mai 2023 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 5, Art. 42, S. 60 f., v. 31. Mai 2023)

- Amtliche Lesefassung -

Präambel

Das kirchliche Gesetzbuch, der „Codex Iuris Canonici“ (CIC), verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für die angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i. V. m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese neue Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, die den veränderten Bedingungen angepasst ist, für die Priester des Erzbistums Hamburg erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich. (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln

- a) die Besoldung und Versorgung der dem Erzbistum Hamburg inkardinierten und im Dienst des Erzbistums Hamburg stehenden Priester und
- b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester.

(2) Inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Erzbistums Hamburg stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden.

(3) Für inkardinierte Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung und Versorgung erhalten, gilt nur Ziffer VI dieser Ordnung.

(4) Im Dienst des Erzbistums Hamburg stehenden, in ihm nicht inkardinierten Priestern kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden.

§ 2 Besoldung. Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 2a Erholungsurlaub und Präsenzpflcht. Erholungsurlaub und Präsenzpflcht richten sich nach den Regelungen der Anlage 7.

§ 3 Versorgung. Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung. Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

- a) das Grundgehalt,
- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder einer Wohnungszulage,
- c) freie Station für Priester ohne eigenen Haushalt,
- d) ggf. Zulagen,
- e) eine jährliche Weihnachtszuwendung,
- f) vermögenswirksame Leistungen.

§ 5 Grundgehalt. (1) Die Höhe des Grundgehaltes des Priesters ist in der Anlage 1 (Bezügeordnung) zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe bemessen, in die er eingruppiert ist. Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe steigt das Grundgehalt nach Dienstaltersstufen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung. Das Grundgehalt steigt bis zur sechsten Stufe im Abstand von zwei Jahren, danach bis zur zehnten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, ist jeweils der Erste des Monats, in welchem der Priester in die jeweilige Besoldungsgruppe eingruppiert wurde.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen. (1) Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Erzbischöfliche Generalvikariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehern von Versorgungsbezügen die Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.

(2) Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden. § 29 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 7 Dienstwohnung. (1) Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgerische Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst anzumieten. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann mit dem Priester vereinbaren, dass keine Dienstwohnung bereitgestellt wird und dieser eine Wohnung privat anmietet. Als Ersatz erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

(3) Näheres zu Dienstwohnungen insbesondere betreffend Lage, Größe, Art, Zuweisung und Unterhaltung sowie Vermietung oder Teilvermietung ist in den Anlagen 10 und 10a zu dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Freie Station. (zurzeit nicht besetzt)

§ 9 Zulagen. (1) Für besondere Dienste des Priesters und für die Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin¹ können Zulagen nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Ordnung gewährt werden.

(2) Die Beträge der Entgelttabellen für Pfarrhaushälterinnen der Anlage 2 nehmen an den linearen Entgeltveränderungen im selben Umfang der von der Regional-KODA Nord-Ost für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg jeweils beschlossenen Änderungen gleichzeitig teil.

(3) Der Generalvikar wird hiermit ermächtigt, Anpassungen der Entgelttabellen für Pfarrhaushälterinnen nach der Anlage 2 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 10 Weihnachtswendigung. Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Weihnachtswendigung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung. Von anderer Stelle bereits gezahlte Sonderwendigungen (Weihnachtsgeld) sind anzurechnen.

§ 11 Vermögenswirksame Leistungen. Priester mit Dienstbezügen erhalten vermögenswirksame Leistungen gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung.

§ 12 Beginn und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung. (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem der Geistliche zum Priester geweiht wird. Im Übrigen beginnt die Besoldung mit dem Tag, an dem die Ernennung des Priesters wirksam bzw. an dem der Priester in den Dienst des Erzbistums Hamburg übernommen wird.

(2) Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder an dem der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet.

(3) Wenn dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist, kann durch Entscheidung des Diözesanbischofs der Anspruch des Priesters auf Besoldung vorübergehend ausgesetzt oder es können die Dienstbezüge gekürzt werden. Das Aussetzen des Anspruchs auf Besoldung sowie die Kürzung der Dienstbezüge kann unter Vorbehalt erfolgen. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

(4) Bei einer Rekreationszeit oder einer anderen Form der Auszeit erfolgt die Kürzung des Gehaltes auf 75 % für diesen Zeitraum. Im Übrigen gilt die Ordnung für Rekreationszeiten im Erzbistum Hamburg.

¹ Soweit in dieser Regelung die Bezeichnung „Pfarrhaushälterin“ verwendet wird, werden davon weibliche und männliche Personen erfasst.

III. Versorgung

§ 13 Arten der Versorgung. (1) Die Versorgung (Versorgungsbezüge) umfasst:

- a) Ruhegehalt einschließlich Wohnungszulage,
- b) Zulagen,
- c) jährliche Weihnachtszuwendung,
- d) Unterhaltsbeitrag,
- e) Unfallfürsorge,
- f) Krankheitsfürsorge (Beihilfe),
- g) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld).

(2)

- a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder
 - als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
 - als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
- b) Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.
- c) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.
- d) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester als Beihilfe im Krankheitsfall erhält.
- e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld) sind diejenigen Leistungen, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt werden.

§ 14 Ruhegehalt. (1) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge berechnet und besteht nach Vollendung des 67. Lebensjahres aus

- a) 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und Zulagen sowie
- b) einer Wohnungszulage, falls eine freie, kircheneigene Dienstwohnung nicht gestellt wird. Die Höhe der Wohnungszulage ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Ordnung.

(2) Tritt ein Priester vor Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand, so mindert sich der Prozentsatz um jeweils einen Prozentpunkt für jedes volle, an 67 Lebensjahren fehlende Jahr, soweit nicht gesundheitliche Gründe nach amtsärztlichem Gutachten und Prüfung durch die Personalabteilung die Versetzung in den Ruhestand erfordern.

(3) Weiteres regelt auch der CIC.

§ 15. (zurzeit nicht besetzt)

§ 16 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen. (1) Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit

- a) ein Einkommen beziehen oder
 - b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder
 - c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund eigener Beitragsleistung gewährt wird,
- erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung in der Regel bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand

- a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen: in der Regel die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;

- b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: in der Regel das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt. Sonderregelungen kann der Generalvikar mit dem einzelnen Priester treffen.

§ 17 Weihnachtszuwendung. Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Weihnachtszuwendung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung gezahlt.

§ 18 Unterhaltsbeitrag. (1) Einem Priester oder ehemaligen Priester, der nach dieser Ordnung keinen Anspruch auf Besoldung oder Versorgung hat oder in den Fällen der §§ 12 Absatz 2 und 22 (Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt/Versorgung), kann das Erzbischöfliche Generalvikariat einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

(2) Der Unterhaltsbeitrag bestimmt sich nach dem zweifachen Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes für volljährige Alleinstehende gemäß § 20 SGB II. Durch Entscheidung des Diözesanbischofs kann der Unterhaltsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden.

(3) Den Zahlungsempfänger des Unterhaltsbeitrages bestimmt das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 19 Unfallfürsorge. (1) Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalls den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).

(2) Die Unfallfürsorge umfasst:

- a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- b) Heilverfahren,
- c) Unfallausgleich,
- d) Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeitrag.

(3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Ein Dienstunfall ist der Versicherer im Raum der Kirche (vrk) in Detmold, dem Besoldungsträger und dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zu melden.

§ 20 Krankheitsfürsorge. (1) Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen auf Grundlage der Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Hamburg (Anlage 6).

(2) Inkardinierten Priestern des Erzbistums Hamburg, denen eine Besoldung und Versorgung nach der PrBVO des Erzbistums Hamburg nicht zugesagt ist und die stattdessen in einem DVO-basierten Dienstverhältnis tätig sind, kann im Einzelfall eine ergänzende Krankenfürsorge in Anlehnung an die Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Hamburg (Anlage 6 zur PrBVO) gewährt werden, wenn die Umstände des Einzelfalls dieses als geboten erscheinen lassen.

§ 21 Bezüge im Todesfall. (1) Den Erben eines verstorbenen Priesters oder, falls die Erben wegfallen, den sonstigen Anspruchsberechtigten gemäß entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 2 und 4 BeamtVG verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder

Versorgungsbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.

(2) Es besteht ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind. Näheres regelt die Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Hamburg in der jeweiligen Fassung.

§ 22 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Versorgung. (1) Der Anspruch auf Versorgung entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand.

(2) Der Anspruch auf Versorgung ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wieder verwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.

(3) Der Anspruch erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 12 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

§ 23 Höhe der Versorgung in besonderen Fällen. (1) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gemäß § 14 zugrunde gelegt werden, höchstens die eines Pfarrers in Besoldungsgruppe I.

(2) Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Priestern, die bei Eintritt in den Ruhestand der Besoldungsgruppe V oder VI zugeordnet sind oder vorher mindestens für 5 Jahre einer dieser Besoldungsgruppen zugeordnet waren, die Begrenzung auf Besoldungsgruppe I.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden bei Priestern in den Besoldungsgruppen VII und VIII die Versorgungsbezüge auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge in der jeweiligen Besoldungsgruppe berechnet.

§ 24 Stellenbeitrag. (1) Steht einem Priester, der in anderen (Erz-)Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Erzbistums Hamburg tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat mit dem Rechtsträger der jeweiligen Institution, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).

(2) Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird in der Anlage 9 zu dieser Ordnung festgesetzt.

(3) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u. a. festzulegen:

- a) dass die Zurrufsetzung des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
- b) dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariat hinsichtlich der Ruhensberechnung nach §§ 16 und 22 unterwerfen.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 25 Zahlungsweise. (1) Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus bezahlt.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

§ 26 Überzahlungen. (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des BGB über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.

(2) Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 27 Forderungsübergang. (1) Wird ein Priester verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Erzbischöfliche Generalvikariat über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

(2) Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 28 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter. (1) Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach unter Nennung der gewährenden Stelle anzuzeigen.

(2) Kommt der Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

(4) Priester im Ruhestand haben dem Erzbischöflichen Generalvikariat eine durch einen Pfarrer oder eine andere amtliche Stelle bestätigte Lebensbescheinigung ohne Aufforderung im Januar eines jeden Jahres beizubringen.

§ 29 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen. (1) Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Priester mit Besoldungs- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird mit den Dienst- oder Versorgungsbezügen aufgerechnet. In der Anlage 1 zu dieser Ordnung wird ein nicht anzurechnender Freibetrag festgelegt.

(2) Die Übernahme vergüteter Nebentätigkeiten ist in jedem Fall dem Erzbischöflichen Generalvikariat (Abteilung Personal) anzuzeigen. Die Nebentätigkeit darf nur mit Genehmigung des Erzbischöflichen Personalreferenten ausgeübt werden, soweit der Priester nicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen verpflichtet ist.

V. Einmalige Unterstützungen sowie Auslagenersatz

§ 30 Einmalige Unterstützungen. Nach Maßgabe der Anlage 4 zu dieser Ordnung können Priestern Anschaffungsbeihilfen, Umzugskostenersatz, Gehaltsvorschüsse, Darlehen oder sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat gewährt werden.

§ 31 Aushilfs- und Vertretungsdienste. Nach Maßgabe der Anlage 5 zu dieser Ordnung werden Priestern, die Aushilfs- und Vertretungsdienste leisten, Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung gewährt.

VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

§ 32 Kirchliche Beiträge. (1) Der Diözesanbischof kann kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben) festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.

(2) Art und Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 bestimmen sich nach Anlage 8 zu dieser Ordnung.

VII. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 33 Bereitstellung der Mittel. (1) Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sorgt das Erzbischöfliche Generalvikariat bei der Aufstellung des Haushaltsplans.

(2) Die Kirchengemeinden haben die Erträge des Stellenvermögens für die Besoldung der in der Pfarreseelsorge tätigen Priester zu verwenden. Die gesamten Erträge des Stellenvermögens sind in den Haushaltsplan einzustellen und in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von einer zentralen Stelle erfolgt.

§ 34 Bereitstellung der Dienstwohnung. Die Kirchengemeinden, in deren Gebiet der in der Pfarreseelsorge tätige Priester die Wohnung zu nehmen hat, sind zur unentgeltlichen Bereitstellung einer Dienstwohnung nach § 7 verpflichtet. Dies gilt entsprechend für andere Körperschaften, in denen Priester tätig sind. Im Übrigen ist eine Dienstwohnung vom Erzbistum bereitzustellen. Näheres regeln die Anlagen 10 und 10a zu dieser Ordnung.

§ 35 Verpflichtung Dritter. Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 Anwendung öffentlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts. Soweit diese Ordnung keine erschöpfende Regelung enthält, sind die für Beamte der Bundesrepublik Deutschland geltende Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts entsprechend anzuwenden, wenn sie mit dem Klerikerverhältnis eines Priesters vereinbar sind.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) Diese Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsverordnung – PrBVO) tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsverordnung – PrBVO) vom 22. Oktober 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 10, Art. 150, S. 144 i. V. m. mit Beilage

Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils v. 15. November 1998), geändert am 16. Dezember 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 12, Art. 158, S. 204 ff., v. 18. Dezember 2015), berichtigt am 1. Februar 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 21 f., v. 18. Februar 2016) sowie geändert am 9. Dezember 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 11, Art. 155, S. 176, v. 15. Dezember 2016), zuletzt geändert am 6. Dezember 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 11, Art. 133, S. 188, v. 19. Dezember 2018) außer Kraft.

Hamburg, den 19. Januar 2021

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Anlage 1

Bezügeordnung

1.1 Differenzierung der acht Besoldungsgruppen für Priester

Die Priester werden in folgende Besoldungsgruppen eingruppiert:

Gruppe I	Pfarrer, die eine Pfarrei leiten, sowie Priester, die in einer dem Pfarrer entsprechenden Stellung Sonderaufgaben erfüllen oder mit dem Titel „Pastor“ seelsorgliche Dienste in Zuordnung zu einer Pfarrei wahrnehmen.
Gruppe II	Priester, die mit dem Titel „Pastor“ vor dem 1. Januar 2016 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
Gruppe III	Kapläne und Diakone als Priesteramtskandidaten
Gruppe IV	Priester in sonstiger seelsorglicher Tätigkeit, welche nicht den Gruppen I - III zuzuordnen sind
Gruppe V	Priester mit diözesanen Sonderaufgaben*)
Gruppe VI	Generalvikar*)
Gruppe VII	Weihbischof
Gruppe VIII	Erzbischof

*) Die Zuordnung zu dieser Besoldungsgruppe bleibt bestehen, wenn der Stelleninhaber mindestens 5 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt hat.

1.2 Besoldungsbezüge/Versorgungsbezüge

1.2.1 Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe und der Zeitpunkt der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat festgelegt. Zurzeit gelten folgende Sätze:

a) Grundgehaltstabelle Priester Gruppen I bis IV (gültig ab 1. Juli 2023)

DA-Stufe	Lebensalter	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
		Euro	Euro	Euro	Euro
1				2.346,43	2.161,65
2	unter 30 J.	2.470,28	2.408,37	2.420,42	2.229,22
3		2.624,28	2.558,90	2.493,53	2.296,80
4	über 30 J.	2.777,65	2.709,43	2.638,72	2.430,67
5		2.931,00	2.870,07	2.784,55	2.564,56
6		3.084,40	3.006,84	2.930,37	2.698,45
7		3.187,48	3.119,96		2.788,32
8		3.289,29	3.207,21		2.878,22
9		3.391,12	3.306,27		2.967,47
10		3.494,20	3.406,46		3.057,35
11		3.596,04	3.506,16		3.146,62

b) Grundgehaltstabelle Priester Gruppen V bis VIII (gültig ab 1. Juli 2023)

Gruppe	Monatsbeträge in Euro
V	5.475,68
VI	7.479,07
VII	6.866,76
VIII	8.889,63

1.2.2 Grundgehaltssätze (zurzeit nicht besetzt)

1.2.3 Wohnungszulage

Die Wohnungszulage für aktive Priester, denen keine Dienstwohnung gestellt wird, sowie für Priester im Ruhestand beträgt monatlich bis zu 550,00 Euro. Über die Höhe der Wohnungszulage entscheidet der Personalreferent auf Antrag nach Vorlage geeigneter Belege.

1.2.4 Weihnachtswendung

Die Weihnachtswendung beträgt für Gehaltsgruppen I – V 65 % und für die Gehaltsgruppen VI – VIII 52 % des Grundgehalts bzw. des Ruhegehalts des Monats Dezember. Wohnungszulagen und etwaige andere Zulagen werden bei der Bemessung der Weihnachtswendung nicht berücksichtigt.

1.2.5 Vermögenswirksame Leistungen

(1) Die Priester erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem V. Vermögensbildungsgesetz für die Kalendermonate, in denen ihnen Besoldungsbezüge zustehen. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Priester die erforderlichen Angaben (Art der gewählten Geldanlage, Anlageinstitut, Kontonummer) schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Die vermögenswirksame Leistung wird dem Priester im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(3) Priester mit Versorgungsbezügen erhalten keine vermögenswirksamen Leistungen.

1.2.6 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

(1) Von Dritten gezahlte Entgelte, die Priester mit Besoldungs- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, werden mit den vom Erzbistum gewährten Besoldungs- und Versorgungsbezügen aufgerechnet, soweit das Entgelt einen Betrag von jährlich 1.022,00 Euro übersteigt (Freibetrag).

(2) Vergütungen für Nebentätigkeiten unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht; der Priester hat für die Versteuerung im Rahmen der Steuerveranlagung selbst Sorge zu tragen (Einkommensteuererklärung).

Anlage 2

Zulagen

1. Zuschuss zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen

1.1 Voraussetzungen

(1) Zur Verbesserung des Entgeltes und zur Sicherstellung einer angemessenen Altersversorgung wird den Priestern, die eine Pfarrhaushälterin² beschäftigen, ein Zuschuss zum Entgelt der Pfarrhaushälterin gezahlt.

(2) Für die Zahlung des Zuschusses gilt folgendes:

- a) Die Pfarrhaushälterin muss in einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.
- b) Das monatliche Entgelt der Pfarrhaushälterin muss sich nach der jeweils gültigen Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen richten.
- c) Die Pfarrhaushälterin muss zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) angemeldet sein, soweit sich eine Versicherungspflicht aus der Satzung der KZVK ergibt. Pfarrhaushälterinnen, deren Beschäftigungsverhältnis zum 1. Januar 2008 bestand und seinerzeit nicht die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der KZVK erfüllte, müssen zum Zusatzversorgungswerk der Pfarrhaushälterinnen des Erzbistums Hamburg angemeldet sein.
- d) Der Priester muss die Personalverwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates beauftragen, die Entgeltzahlungen für die Pfarrhaushälterin zu seinen Lasten abzurechnen.

(3) Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen (Beträge in Euro):

(gültig ab 01.04.2021)

ab 04.21	Gruppe 1	Gruppe 2
Stufe 1		2.202,51 €
Stufe 2	1.979,88 €	2.396,00 €
Stufe 3	2.012,63 €	2.442,92 €
Stufe 4	2.053,59 €	2.509,87 €
Stufe 5	2.091,77 €	2.657,03 €
Stufe 6	2.190,05 €	2.810,98 €

(gültig ab 01.04.2022)

ab 04.22	Gruppe 1	Gruppe 2
Stufe 1		2.242,16 €
Stufe 2	2.015,52 €	2.439,13 €
Stufe 3	2.048,86 €	2.486,89 €
Stufe 4	2.090,55 €	2.555,05 €
Stufe 5	2.129,42 €	2.704,86 €
Stufe 6	2.229,47 €	2.861,58 €

² Soweit in diesen Regelungen die Bezeichnung „Pfarrhaushälterin“ verwendet wird, werden davon weibliche und männliche Personen erfasst.

(4) Die Stufensteigerung erfolgt ab Festsetzung der Gruppe und Stufe in folgendem Rhythmus:

- nach 1 Jahr in Stufe 1 in die Stufe 2,
- nach 2 Jahren in Stufe 2 in die Stufe 3,
- nach 3 Jahren in Stufe 3 in die Stufe 4,
- nach 4 Jahren in Stufe 4 in die Stufe 5,
- nach 5 Jahren in Stufe 5 in die Stufe 6.

(5) Für Mecklenburg beträgt die Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden pro Woche, für die in Hamburg und Schleswig-Holstein tätigen Pfarrhaushälterinnen 39 Stunden pro Woche. Teilzeitbeschäftigte Pfarrhaushälterinnen erhalten das Entgelt anteilig zum Beschäftigungsumfang gezahlt.

1.2 Bemessung des Zuschusses

(1) Der Zuschuss beträgt bei einem Entgelt nach Entgeltgruppe 1 75 %, nach Entgeltgruppe 2 80 % der Bruttopersonalkosten (Grundentgelt zzgl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und KZVK). Gleiches gilt für gezahlte Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld).

(2) Soweit Priester noch nicht das Endgrundgehalt beziehen, erhalten sie zusätzlich eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem gezahlten Grundgehalt und ihrem Endgrundgehalt. Diese Zulage ist voll steuerpflichtig abzurechnen.

1.3 Mitteilungspflicht bei Veränderung

Die Priester sind verpflichtet, alle Veränderungen, die die Beschäftigung der Pfarrhaushälterin betreffen sind, sofort der Personalverwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariats mitzuteilen. Hierzu zählen z. B.:

- a) Änderung des monatlichen Bruttoentgeltes der Pfarrhaushälterin,
- b) Arbeitsunfähigkeit oder Kur,
- c) Stellung eines Rentenantrags,
- d) Bewilligung einer Rente mit Angabe des Grundes der Rentenbewilligung und des Tages des Rentenbeginns,
- e) Änderung des Beschäftigungsumfangs, Ausscheiden oder Tod,
- f) Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses oder der Differenzzulage.

1.4 Wegfall der Voraussetzungen

(1) Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses oder der Ausgleichszulage ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, so entfällt die Zahlung zum gleichen Zeitpunkt.

(2) Gleiches erfolgt bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

2. Ersatz von Aufwendungen der Dechanten

(zurzeit nicht besetzt)

3. Ersatz von Aufwendungen der Domkapitulare

Zum Domkapitular ernannte Priester erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.

4. Subsidiarsvergütung

(1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat erteilt Ruhestandspriestern und Priestern, die in der Pfarrseelsorge nicht hauptberuflich eingesetzt sind, besondere befristete Subsidiarsaufträge für regelmäßig zu leistende Aushilfsdienste in der Seelsorge oder bei der Ernennung zum Pfarradministrator.

(2) Die Subsidiarsdienste werden nicht vergütet. Fahrtkosten werden von den Kirchengemeinden erstattet.

5. Zulage für Pfarrer mit besonderer Leitungsverantwortung

– Leitung eines pastoralen Raums –

(1) Der Pfarrer mit besonderer Leitungsverantwortung, dem die Leitung eines pastoralen Raumes übertragen ist, erhält ab dem Zeitpunkt der Gründung der neuen Pfarrei (Pastoraler Raum) in der Regel für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche Zulage in Höhe von 500,00 Euro.

(2) Über die Gewährung dieser Zulage entscheidet das Erzbischöfliche Personalreferat. Die Auszahlung und Versteuerung erfolgt mit den monatlichen Besoldungsbezügen. Sofern der Pfarrer bei Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf diese Zulage für mindestens 5 Jahre hatte, ist die Zulage bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen nach § 15 Absatz 2 zu berücksichtigen.

6. Zulage für Pfarrer und Pastöre, die mit der Leitung von Pastoralen Räumen innerhalb der Findungsphase beauftragt sind

(1) Der Pfarrer bzw. Pastor, der mit der Leitung eines Pastoralen Raumes innerhalb der Findungsphase von drei Jahren vor Gründung der neuen Pfarrei beauftragt ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Regel eine monatliche Zulage in Höhe von 500,00 Euro.

(2) Soweit der Priester bei Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf diese Zulage für mindestens 5 Jahre hatte, ist die Zulage bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen nach § 15 Absatz 2 PrBVO zu berücksichtigen.

7. Zulage für die Tätigkeit als Dekan

(1) Zum Dekan ernannte Priester erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche Zulage in Höhe von 250 Euro, soweit sie gemäß Abschnitt 1.1 ff. der Anlage 1 zur PrBVO in die Besoldungsgruppe Gruppe I eingruppiert sind.

(2) Soweit der Priester bei Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf diese Zulage für mindestens 5 Jahre hatte, ist die Zulage bei den ruhegehaltstfähigen Besoldungsbezügen nach § 15 Absatz 2 PrBVO zu berücksichtigen.

Anlage 3

(zurzeit nicht besetzt)

Anlage 4

Einmalige Unterstützung und Auslagenersatz

1. Einrichtungsbeihilfen

1.1 Einmaliger Zuschuss

(1) Priestern, die erstmalig einen eigenen Haushalt einrichten, wird auf Antrag ein einmaliger steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe von 4.090,34 Euro gewährt. Die Einrichtungsbeihilfe wird aus steuerlichen Gründen in zwei Raten (zwei Abrechnungsmonate) ausgezahlt.

(2) Darüber hinaus kann in begründeten Fällen ein zinsloses Anschaffungsdarlehen in Höhe von maximal 5.000,00 Euro gewährt werden. Das Darlehn ist mit einer Laufzeit von bis zu 30 Monaten zu tilgen. Solange der Restbetrag des noch nicht getilgten Darlehens 2.600,00 Euro übersteigt, ist dieser gesamte Restbetrag zu versteuern.

1.2 Kücheneinrichtung

Priestern, die erstmalig einen eigenen Haushalt einrichten, wird auf Antrag von der Kirchengemeinde eine Küche gestellt. Entsprechendes soll auch bei Versetzungen von Priestern sowie bei Neubau oder Grundinstandsetzung eines Pfarrhauses gelten, sofern eine Küche nicht zur Verfügung steht.

2. Umzugskosten

(1) Für dienstlich veranlasste Umzüge von Priestern werden vom Erzbistum Hamburg die Beförderungsauslagen für das Umzugsgut bis zu 70 qm³ übernommen. Mehrkosten für größere Umzüge werden den Priestern in Rechnung gestellt. Die Speditionsfirmen werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat mit der Durchführung der Umzüge beauftragt und rechnen die Beförderungsauslagen direkt mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat ab. Der Priester hat dem Erzbischöflichen Generalvikariat 3 Umzugsangebote einzureichen.

(2) Außerdem erhalten die Priester, die einen eigenen Haushalt haben bzw. einen eigenen Haushalt einrichten müssen, eine pauschale Beihilfe zu den Umzugskosten in Höhe von 500,00 Euro.

(3) Die Umzugskostenpauschale ist nach Durchführung des Umzuges anhand des vom Erzbischöflichen Generalvikariat übersandten Vordrucks zu beantragen.

(4) Diese Umzugskostenregelung gilt auch, wenn die Priester in den Ruhestand versetzt werden. In diesen Fällen werden jedoch Mehrkosten, die durch einen Umzug nach Orten außerhalb des Erzbistums entstehen, nicht übernommen.

(5) Für Priester, die aus dem Bundes- bzw. Landesdienst ausscheiden und in den Dienst des Erzbistums Hamburg zurückkehren, gelten die Bestimmungen des Bundesumzugsgesetzes.

3. Gehaltsvorschuss

Unter besonderen Voraussetzungen, z. B. bei Einrichtung eines eigenen Haushalts, vorzeitiger Rückzahlung von Bafög-Darlehen usw., kann ein zinsloses Darlehen bis 2.556,00 Euro gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 51,13 Euro durch

Gehaltsabzug. In besonders begründeten Fällen bzw. in Härtefällen kann ein höherer Gehaltsvorschuss im Einzelfall gewährt werden.

4. KFZ-Darlehen

Für die Anschaffung eines für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben genutzten KFZ kann ein zinsloses Darlehen von bis zu 5.000,00 Euro gewährt werden. Das Darlehen ist mit einer Laufzeit von bis zu 30 Monaten zu tilgen. Solange der Restbetrag des noch nicht getilgten Darlehens 2.600,00 Euro übersteigt, ist der gesamte Restbetrag zu versteuern.

5. Telefonkosten

Die private Telefonie wird in Anlage 10 – Dienstwohnungsordnung – in § 7 Absatz 7 geregelt.

Anlage 5

Aushilfs- und Vertretungskosten, Fahrkostenerstattung

Diese Anlage gilt für Aushilfs- und Vertretungsdienste, die von Priestern geleistet werden, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind oder vom Erzbistum Hamburg Besoldungs- bzw. Versorgungsbezüge oder vergleichbare Entgelte erhalten.

1. Aushilfs- und Vertretungsdienste; Nachbarschaftshilfe; Mitbetreuung weiterer Pfarrgemeinden

Für Aushilfen und Vertretungen werden keine Vergütungen gezahlt. Dies gilt auch für die im Wege der „Nachbarschaftshilfe“ geleisteten Dienste.

2. Sachleistungen und Fahrkostenerstattung

(1) Bei Aushilfen und Vertretungen ist dem aushelfenden Priester von der Pfarrei nach Möglichkeit freie Unterkunft zu gewähren, soweit dies erforderlich ist und nicht lediglich Einzeldienste wahrgenommen werden.

(2) Ferner sind die für die Vertretung entstandenen Fahrtkosten zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Regelungen der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils gültigen Fassung. Priester, die anlässlich ihres Urlaubs Aushilfs- oder Vertretungsdienste leisten (Ferienseelsorge), erhalten keine Fahrkostenerstattung.

3. Finanzierung der Kosten

(1) Aufwendungen für Einzeldienste bei kurzer Erkrankung oder Vakanz, für die Urlaubsvertretung (freie Unterkunft) sowie für Beichtaushilfen vor hohen Festtagen hat die Pfarrei zu tragen; diese Aufwendungen sind bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung berücksichtigt. Fahrtkosten aus Anlass der Nachbarschaftshilfe trägt in jedem Fall die Pfarrei, in der die Vertretung stattgefunden hat.

(2) Aufwendungen für regelmäßige Aushilfen oder Vertretungen, für Einzeldienste bei längerer Vakanz und für die Urlaubsvertretung (nur Fahrtkosten) erstattet das Erzbischöfliche Generalvikariat der Pfarrei, wenn diese vorher vom Erzbischöflichen Generalvikariat anerkannt wurden. Eine längere Vakanz umfasst in der Regel einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen.

(3) Die Fahrtkosten und sonstiger Auslagenersatz werden grundsätzlich von der Pfarrei ausgezahlt. Soweit das Erzbischöfliche Generalvikariat die Kosten zu tragen hat, erstattet es der Pfarrei die verauslagten Aufwendungen auf Antrag. Die Kosten für Fahrten von und zur mitbetreuten Pfarrgemeinde werden dem Priester direkt vom Erzbischöflichen Generalvikariat erstattet; entsprechende Anträge sind an das Erzbischöfliche Generalvikariat (Abteilung Personal) zu richten.

Anlage 6

Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung von § 20 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg in der jeweils gültigen Fassung gewährt das Erzbistum Hamburg Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich. (1) Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

(2) Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen. (1) Beihilfeberechtigt sind

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c) Priester im Ruhestand, solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

(2) Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei dem-Versicherer im Raum der Kirche (vrk), Doktorweg 2-4 32752 Detmold nach dessen Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist. Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

(3)

- a) Wenn Berechtigte gemäß Absatz 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die entsprechende Vorschrift der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester des Erzbistums Hamburg (PrBVO) in der jeweils gültigen Fassung. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. dem Versicherer im Raum der Kirche (vrk) zu melden.

(4) Inkardinierten Priester des Erzbistums Hamburg, denen eine Krankenfürsorge nach § 20 PrBVO zugesagt ist und die aufgrund ihrer gesundheitlichen Gegebenheiten dennoch freiwillig in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, kann im Einzelfall - unbeschadet des fortbestehenden Beihilfeanspruchs - zusätzlich ein steuerpflichtiger, maximal 50-prozentiger Zuschuss zu den Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gewährt werden. Die Versicherungsleistungen werden auf etwaige Beihilfeleistungen angerechnet.

§ 3 Leistungsrecht. Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 4 Ausnahmen vom Leistungsrecht. (1) Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.

(2) Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 5 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen. (1) Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass

- a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18 - 21 BBhV)
- b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)
- c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV) gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

(2) Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlung – Absatz 1 Buchstabe a) – ist bei der GSC bzw. PAX-FK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aus Anlass der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme - Absatz 1 Buchstabe b) - und einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland –Absatz 1 Buchstabe c) - ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

(4) Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6 Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7 Forderungsübergang bei Dritthaftung. (1) Wird ein gemäß § 2 Absatz 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

(2) Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Verfahren. (1) Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC/VRK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 Euro betragen.

(3) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der Versicherer im Raum der Kirche (vrk), Doktorweg 2-4 in 32752 Detmold vorzulegen.

(4) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(5) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

Anlage 7

Nach Beratung im Priesterrat ergehen nachfolgende Regelungen:

Erholungsurlaub und Präsenzpflcht

Jeder Priester hat das Recht und die Pflicht, für seine seelische und körperliche Gesundheit zu sorgen. Er braucht deshalb Zeiten der Besinnung und Erneuerung sowie der Entspannung und Erholung.

Die schwieriger werdenden personellen Voraussetzungen für den Gemeindedienst und die Bildung von Pfarrei erfordern eine Regelung, die ein gutes Verhältnis von Präsenzpflcht und Urlaub der Priester gewährleistet.

I. Geltungsbereich. Die Regelung gilt für Priester, die im Erzbistum Hamburg

1. im Gemeindedienst, einschließlich des Dienstes in den fremdsprachigen Missionen,
 2. im kategorialen Dienst (z. B. als Krankenhaus-, Verbands- oder Gefängnisseelsorger) oder
 3. in Dienststellen des Erzbistums
- tätig sind.

II. Jährlicher Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub für Priester beträgt für das Jahr 2021 fünf Wochen und ab 01. Januar 2022 sechs Wochen.

III. Freier Tag. Jeder Priester sollte einen freien Tag in der Woche nutzen zur Erholung, Besinnung und Fortbildung. Die freien Tage dürfen nicht kumuliert und auch nicht dem Erholungsurlaub hinzugefügt werden.

IV. Sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienort. Auf den Erholungsurlaub der Priester im Gemeindedienst werden nicht angerechnet

1. die Teilnahme an Exerzitien bis zur Dauer von einer Woche (1x jährlich);
2. die Teilnahme an Wallfahrten und Studienfahrten, die von der Pfarrei durchgeführt oder mit veranstaltet werden (1x jährlich);
3. die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten;
4. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat veranstaltet bzw. genehmigt sind.

V. Terminliche Festlegung und Abstimmung des jährlichen Erholungsurlaubs. (1) Die terminliche Festlegung ihres jährlichen Erholungsurlaubs sollen die Priester, die im Gemeindedienst tätig sind, rechtzeitig zu Jahresbeginn mit dem Pfarrer und den übrigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern planen und vereinbaren. Außerdem ist die Planung innerhalb der Pfarrei/ des Pastoralen Raum abzustimmen. Die Planung ist vom Vorgesetzten bis Ende Februar d. J. dem Personalreferat vorzulegen.

(2) Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, sollen ihren Urlaub in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten und Leitern der Einrichtung, in denen sie tätig sind, festlegen. Weiterhin erfolgt die Absprache in der Pfarrei/ in dem Pastoralen Raum ihres Dienortes mit dem jeweiligen Pfarrer. Die Planung ist vom Vorgesetzten bis Ende Februar d. J. dem Personalreferat vorzulegen.

(3) Für die terminliche Festlegung des jährlichen Erholungsurlaubs der Priester, die in Dienststellen des Erzbistums oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen tätig sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Dienststelle bzw. Einrichtung.

VI. Antrags- und Genehmigungsverfahren. (1) Wenn ein Pfarrer länger als eine Woche abwesend ist, hat er dies dem Erzbischöflichen Generalvikariat (Abteilung Personal) vor seiner Abwesenheit mitzuteilen und um die Bestellung eines Pfarradministrators (vicarius substitutus) zu bitten. Die übrigen im Gemeindedienst tätigen Priester sind verpflichtet, ihre Abwesenheit mit ihrem zuständigen Pfarrer abzusprechen. Dieser genehmigt den Urlaub. Das Erzbischöfliche Generalvikariat (Abteilung Personal) ist über die Urlaubszeit der Priester in Kenntnis zu setzen. Diese Abspracheregulierung gilt auch für die unter IV. aufgeführten Zeiten der Abwesenheit vom Dienst. Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, informieren den Pfarrer sowie ggf. den Vorgesetzten und Leiter der Einrichtung, in der sie tätig sind.

(2) Für die Genehmigung des Urlaubs von Priestern, die in Dienststellen des Erzbistums tätig sind, gelten die besonderen Vorschriften der Dienststelle.

(3) Die im Gemeindedienst tätigen Pfarrer, Pastöre, Kapläne und hauptamtlichen Diakone haben sicher zu stellen, dass sie während ihrer Abwesenheit erreichbar sind (z.B. Hinterlassen der Urlaubsanschrift im Pfarrbüro oder beim Pfarradministrator).

VII. Vertretungsregelungen. Der Pfarrer regelt die Vertretung für sich selbst nach folgender Maßgabe:

1. In Pfarreien mit einem Kaplan ist in der Regel der Kaplan der Vertreter des Pfarrers.
2. In Pfarreien ohne Kaplan ist die Vertretung während der Urlaubszeit möglichst innerhalb der pastoralen Region zu regeln. Gegebenenfalls ist für die Urlaubszeit die Gottesdienstordnung so zu gestalten, dass für die Gläubigen auf jeden Fall die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier gewährleistet ist. Wenn eine Vertretung innerhalb der Pfarrei/ des Pastoralen Raumes nicht möglich ist, soll das Erzbischöfliche Generalvikariat (Abteilung Personal) rechtzeitig um Hilfe gebeten werden.

VIII. Präsenzpflicht. Die Präsenz der Priester in den Pfarrgemeinden ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung (can. 533 u. 550 CIC), sondern auch eine seelsorgliche Notwendigkeit. Selbst bei kürzerer Abwesenheit müssen die Leiter selbständiger Bezirke ihren engeren Mitarbeitern mitteilen, welcher Priester sie vertritt bzw. wo sie eventuell erreichbar sind, damit in Notfällen seelsorgliche Hilfe gewährleistet werden kann.

Anlage 8

Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

Die bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Regelungen betreffend die kirchlichen Beiträge finden bis auf weiteres keine Anwendung.

Anlage 9

Stellenbeitrag

(zurzeit nicht besetzt)

Anlage 10

Dienstwohnungsvorschriften **Richtlinie zur Behandlung von Dienstwohnungen für Priester**

§ 1 Grundsatz. Gemäß § 7 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung haben Priester im aktiven Dienst Anspruch auf Bereitstellung mietfreier Räumlichkeiten/ Wohnräume.

§ 2 Begriff der Dienstwohnung. (1) Dienstwohnungen im Sinne dieser Ordnung sind Wohnräume oder Räumlichkeiten, die Priestern im aktiven Dienst (Dienstwohnungsinhabern) zugewiesen werden.

(2) Dienstwohnungen sind von der Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung (Dienstwohnungsgeber) zu stellen, in welcher der Priester eingesetzt ist.

(3) Dienstwohnungen sollen sich in Gebäuden befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Dienstwohnungsgebers stehen. Verfügt dieser nicht über eine eigene Dienstwohnung, so ist er verpflichtet, eine Wohnung für den Priester anzumieten und sie als mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen.

(4) Eine zur Wohnung gehörende Garage, ein Carport bzw. ein Stellplatz wird nicht mietfrei gestellt.

(5) Zubehörräume, sofern vorhanden, (wie z.B. Keller, Waschküche, Dachböden und ähnliche Räume; haben sich im Rahmen der Ortsüblichkeit zu halten.

§ 3 Raumausdehnung der Dienstwohnung. (1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Die Dienstwohnung eines Priesters mit eigenem Haushalt soll, soweit baulich möglich, folgende Räume umfassen: Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Küche mit Einbauküche und Sanitärraum (Bad/ Dusche mit WC), (ca. Wohnungsgröße: ca. 50 – 90 m² in Abhängigkeit der Bestandsimmobilien.) für einen Haushalt mit Haushälterin zusätzlich ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer und ein Sanitärraum.

(3) Für einen Priester ohne eigenen Haushalt sollen, soweit das baulich möglich ist, folgende Räume vorhanden sein: Wohnzimmer, Schlafzimmer, kleine Küche oder Kochnische, ein Sanitärraum (Bad/ Dusche mit WC) (ca. Wohnungsgröße: ca. 45 – 50 m² in Abhängigkeit der Bestandsimmobilien.

§ 4 Diensträume in der Dienstwohnung. (1) Räume in der Dienstwohnung, die ausschließlich oder überwiegend dienstlich genutzt und im überwiegend dienstlichen Interesse zugewiesen werden (z.B. Dienstzimmer, Besprechungszimmer), bleiben bei Ermittlung der privat genutzten Wohnfläche und damit bei der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung außer Betracht, wenn die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Dienstzimmer muss schriftlich durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zugewiesen werden. Es muss nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen dem dienstlichen Bereich zugeordnet werden. Als Dienstzimmer kann ein der Dienstwohnung nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zugeordneter Raum ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen zugewiesen werden:

- Es besteht keine räumliche Verbindung zur Dienstwohnung. Der betreffende Raum ist völlig getrennt und verfügt über eine separate Eingangstür.
- Es erfolgt eine gesonderte Erfassung der Betriebskosten (z.B. über Zähler).
- Die Möblierung und Ausstattung nimmt die Pfarrei als Dienstwohnungsgeber vor.

Wird der grundsätzlich nach den vorgenannten Kriterien als Dienstzimmer in Frage kommende Raum auch als Wohnraum genutzt, ist die gesamte Wohnfläche dieses Raumes der privaten Nutzung zugeordnet.

(3) Gästezimmer können regelmäßig nur dann als Dienstzimmer anerkannt werden, wenn sie sich außerhalb der abgeschlossenen Dienstwohnung befinden.

(4) Aufwendungen für dienstlich genutzte Räume, die keine Diensträume sind, können vom Dienstwohnungsinhaber nach den für Arbeitszimmer geltenden steuerlichen Regelungen als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden (§ 9 Einkommensteuergesetz).

(5) Die Berechnung der Wohnflächen richtet sich nach DIN 277.

§ 5 Instandhaltung und Instandsetzung. (1) Die Instandhaltung und Instandsetzung der Dienstwohnung ist vom Dienstwohnungsgeber nach Maßgabe der diözesanen Bestimmungen auszuführen. Kosten für Schönheitsreparaturen trägt die Pfarrei als Dienstwohnungsgeber. Dem Dienstwohnungsinhaber wird monatlich für die Dauer der Nutzung der Dienstwohnung ein Pauschalbetrag für die regelmäßige Instandhaltung pro Quadratmeter Wohnfläche zugordnet und über die zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung gemäß § 28 der II. Berechnungsverordnung versteuert.³

(2) Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden der Dienstwohnung unverzüglich dem Dienstwohnungsgeber anzuzeigen. Von ihm verursachte oder zu vertretende Schäden aus der privaten Nutzung sind von ihm zu tragen.

(3) Um-, An-, Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Pfarrei als Dienstwohnungsgeber zulässig.

§ 6 Übergabe und Räumung. (1) Die Dienstwohnung wird dem Dienstwohnungsinhaber vom Dienstwohnungsgeber in gebrauchsfähigen Zustand übergeben. Eine Niederschrift ist anzufertigen, aus welcher der Zeitpunkt des Beziehens, das übergebene Zubehör sowie die überlassenen Ausstattungsgegenstände und Geräte ersichtlich sind.

(2) Bei Versetzung, Eintritt in den Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg ist die Dienstwohnung regelmäßig zum Ablauf des Monats, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet, zu räumen und an den Dienstwohnungsgeber zu übergeben. Es können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Der Dienstwohnungsgeber hat bei Rücknahme eine Niederschrift anzufertigen, in der die Abweichungen gegenüber der Wohnungsübergabeverhandlung anzugeben sind. Für Mängel oder Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind, hat er Ersatz zu leisten.

³ Auf die Versteuerung des geldwerten Vorteils für Schönheitsreparaturen kann regelmäßig nur verzichtet werden, wenn diese vom Dienstwohnungsinhaber getragen werden. Vgl. auch § 6 Absatz 4. Schönheitsreparaturen umfassen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

(4) Eigene Einbauten sind auf Verlangen des Dienstwohnungsgebers, aber auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers zu entfernen.

§ 7 Mietwert und Betriebskosten⁴. (1) Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwertes führen können, so ist dieser unverzüglich durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zu überprüfen und ggf. neu festzustellen. Der Dienstwohnungsinhaber meldet die Energienutzung an.

(2) Beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers ist der Mietwert neu festzustellen.

(3) Der Mietwert ist regelmäßig im Turnus von drei Jahren nach der letzten Feststellung nachzuprüfen und ggf. neu festzustellen.

(4) Der Mietwert ist für den Dienstwohnungsinhaber als geldwerter Vorteil mit den Dienstbezügen zu versteuern.

(5) Die Betriebskosten sind in der Regel über die Besoldungsabrechnung des Dienstwohnungsnehmers einzubehalten und an den Dienstwohnungsgeber abzuführen. Soweit Erfassungsgeräte für individuelle Verbräuche vorhanden sind, erfolgt jährlich die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch direkt zwischen dem Dienstwohnungsgeber und dem Dienstwohnungsinhaber nach geltendem Recht. Die Abrechnung ist Bestandteil der Dienstwohnungsakte und dem Erzbischöflichen Generalvikariat vom Dienstwohnungsinhaber zu Verfügung zu stellen. Ist eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich, wird der pauschalierte Wert des Mietenspiegels für die Festsetzung der Nebenkosten herangezogen. Die Werte sind vom Erzbischöflichen Generalvikariat zu ermitteln.

(6) Mietentgelte für die Überlassung von Garagen, Carports oder reservierten Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge sind an den Dienstwohnungsgeber zu entrichten, ein eigener Mietvertrag ist abzuschließen.

(7) Für private Telekommunikation ist ein eigener Anschluss zu nutzen. Ein dienstlicher Telefonanschluss soll im Dienstzimmer vorhanden sein und ist ausschließlich für dienstliche Telekommunikation zu nutzen.

§ 8 Ausstattung der Dienstwohnung. Die Regelungen zur Ausstattung der Dienstwohnung richten sich nach Anlage 10a.

§ 9 Dienstwohnungsakte. Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat über jede Dienstwohnung eine Dienstwohnungsakte anzulegen. Aus der Akte haben der jeweilige Dienstwohnungsinhaber, die Größe und Ausstattung der Dienstwohnung, der Mietwert, die anrechenbare Wohnfläche, der pauschalierte Nebenkostenbetrag nach Mietenspiegel oder der tatsächlichen Abrechnung der Nebenkosten nach Verbrauch, die Betriebskostenvereinbarung und die Nutzungsregelung zum Gästezimmer hervorzugehen.

§ 10 Streitigkeiten. In Streitfällen zwischen dem Dienstwohnungsinhaber und dem Dienstwohnungsgeber kann das Erzbischöfliche Generalvikariat zur Vermittlung hinzugezogen werden.

⁴ Für die Unterkunft der Kapläne ohne eigenen Haushalt bzw. der Haushälterin, die sich in der Dienstwohnung befindet, entrichtet der Dienstwohnungsinhaber die Betriebskosten und versteuert den Mietwert. Die Aufwendungen für die Unterkunft des Kaplans werden regelmäßig aus der Sustentation gedeckt, die Haushälterin erstattet den Sachbezugswert gemäß Sachbezugsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dies erfolgt über die zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Anlage 10a: Ausstattungsstandard Dienstwohnungen

A	B	C	D	E	F	G
Nr.	Raum	Bodenbelag	Wand- und Deckenbelag	Ausstattung	Bemerkung	Instandhaltung nach ca. ... Jahren
1	Wohnen	-Laminat (1) - Kunststoff- oder Linoleumbelag (2) - Teppich (3)	Raufaser mit Anstrich, sonstige Tapeten (bis 15 €/Rolle)	E-Anlagen sind gem. RAL_RG 678, Ausstattungswert 2		Bodenbelag: 10 Jahre für (3) 15 Jahre für (1) + (2) Wand- und Deckenbelag nach ca. 5 Jahren
2	Schlafen	-Laminat (1) - Kunststoff- oder Linoleumbelag (2) - Teppich (3)	Raufaser mit Anstrich, sonstige Tapeten (bis 15 €/Rolle)	E-Anlagen sind gem. RAL_RG 678, Ausstattungswert 2		Bodenbelag: 10 Jahre für (3) 15 Jahre für (1) + (2) Wand- und Deckenbelag nach ca. 5 Jahren
3	Essen	-Laminat (1) - Kunststoff- oder Linoleumbelag (2)	Raufaser mit Anstrich, sonstige Tapeten (bis 15 €/Rolle)	E-Anlagen sind gem. RAL_RG 678, Ausstattungswert 2		Bodenbelag: 10 Jahre für (3) 15 Jahre für (1) + (2) Wand- und Deckenbelag nach ca. 5 Jahren
4	Küche	-Fliesen (1) - Kunststoff- oder Linoleumbelag (2)	Fliesen im Arbeitsbereich der Küchenzeilen fliesen (bis 15 €/m ²) (1) Ansonsten Raufaser mit Anstrich, sonstige Tapeten (bis 15 €/Rolle) (2)	E-Anlagen sind gem. RAL_RG 678, Ausstattungswert 2 - Arbeitsplatte, Ober- und Unterschränke in Abhängigkeit von den räumlichen Situation - Cerankochfeld und Backofen - Einbaukühlschrank mit Gefrierfach (HXB: 85x60cm) - Dunstabzugshaube		Bodenbelag: 20 Jahre für (1) 15 Jahre für (2) Wand- und Deckenbelag nach ca. 5 Jahren für (2) und nach 20 Jahren für (1)

5	Sanitärraum	Fliesen	Raufaser mit Anstrich, sonstige Tapeten (bis 15 €/Rolle) (2)	E-Anlagen sind gem. RAL_RG 678, Ausstattungswert 2 - Dusche / Wanne - Dusch- bzw. Wannen - Handwaschbecken - WC	Tapeten außerhalb des Spritzwasserbereichs	Wand- und Bodenfliesen: 15 Jahre Wand- und Deckenbelag nach ca. 5 Jahren
6	Flur	-Fliesen (1) - Kunststoff- oder Linoleumbelag (2) - Laminat (3)	Raufaser mit Anstrich, sonstige Tapeten (bis 15 €/Rolle) (2)	E-Anlagen sind gem. RAL_RG 678, Ausstattungswert 2		Bodenbelag: 10 -15 Jahre Wand- und Deckenbelag nach ca. 5 Jahren
7	Abstellraum	Fliesen (1) - Kunststoff- oder Linoleumbelag (2) - Laminat (3)	Raufaser mit Anstrich	E-Anlagen sind gem. RAL_RG 678, Ausstattungswert 2		Bodenbelag: 10 -15 Jahre Wand- und Deckenbelag nach ca. 5 Jahren
9	Kellerraum	Rohfußboden, bei Bedarf Bodenfarbe	Anstrich weiß	E-Anlagen sind gem. RAL_RG 678, Ausstattungswert 2		Keine Festlegung

Zimmern die der Dienstwohnung zugeordnet werden (bauliche Situation), aber nicht oben aufgeführt sind, werden mit dem Ausstattungsstandard nach Nr. 3 (Essen) der o.g. Festlegungen hergerichtet.

Generell:

- Wohnungsgröße: ca. 50 – 90 m² in Abhängigkeit der Bestandsimmobilien (ein Anspruch besteht gemäß § 3, Nr. 1 nicht auf die v.g. Größe)
- Bei Wechsel des Dienstwohnungsnehmers hat grundsätzlich ein E-Check zu erfolgen
- Grundsätzlich sind bei Wechsel des Dienstwohnungsnehmers die Wohnung mit einem neuen Anstrich zu versehen
- Sind die o.g. Instandhaltungsintervalle noch nicht erreicht, erfolgt kein z.B. Umbau einer Wanne zu einer Dusche